

II- 48 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No.13..../A
Präs.: 24. FEB. 1987
.....

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Schüssel
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Bundeshaushaltsgesetz
geändert wird (BHG-Novelle 1987)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz
geändert wird (BHG-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushalts (Bundeshaushaltsgesetz), BGBl. Nr. 213/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel hat der Klammerausdruck zu lauten:

"Bundeshaushaltsgesetz - BHG".

2. Dem § 6 ist als Abs. 6 anzufügen:

"Der Bundesminister für Finanzen hat hiezu im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen".

3. § 8 Abs. 5 hat zu lauten:

"§ 6 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß."

4. Im § 16 Abs. 1 wäre der Klammerausdruck "§ 62 Abs. 2" durch § 65 Abs. 2 " zu ersetzen.

5. Im § 16 Abs. 3 ist nach den Worten "Rechtsträger des öffentlichen Rechts" einzufügen:

"sowie an Bundesbetriebe und rechtlich unselbständige Sondervermögen des Bundes".

- 2 -

6. Im § 38 Abs. 2 hat es statt "§ 53 Abs. 5" richtig "§ 53 Abs. 6" zu lauten.

7. Im § 51 Abs. 4 hat es statt "Finanzjahrers" richtig "Finanzjahres" zu lauten.

8. Im ersten Satz des § 52 Abs. 2 lautet es statt "eingelangt oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist" richtig "eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind".

9. Im ersten Satz des § 67 Abs. 4 hat es statt "in der Form" richtig "in Form und Inhalt" zu lauten.

10. § 100 Abs. 1 hat zu lauten:

"Dieses Bundesgesetz tritt - mit Ausnahme der §§ 12 und 13 sowie des IV. Abschnittes, die erstmalig auf die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1988 anzuwenden sind - mit 1. Jänner 1987 in Kraft."

11. Im § 100 Abs. 2 Z. 1 hat an die Stelle des Strichpunktes ein Beistrich zu treten, dem folgendes anzufügen ist:

"mit Ausnahme des Art. 6 Abschnitt A Punkte I bis VII, die noch für die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1987 anzuwenden sind."

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 102 des Bundeshaushaltsgesetzes.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Begründung:Allgemeine Bemerkungen:

Das am 4. April 1986 vom Nationalrat beschlossene Bundeshaushaltsgesetz (BGBl. Nr. 213/1986) ist gem. § 100 Abs. 1 leg.cit. mit 1. Jänner 1987 in Kraft getreten.

Da die Regierungsvorlage vom 14. Oktober 1986 betreffend den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1987 infolge der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates in der XVI. Gesetzgebungsperiode nicht mehr parlamentarisch behandelt werden konnte und daher ab 1. Jänner 1987 die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 5 B-VG i.d.F. der B-VG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 212, über das Budgetprovisorium anzuwenden sind, besteht die Notwendigkeit, innerhalb der ersten vier Monate des lfd.J. einen neuen Entwurf für das BFG 1987 einzubringen.

Dieser Entwurf hat in formeller Hinsicht - im Gegensatz zu der vorerwähnten Regierungsvorlage - auch den mit 1. Jänner 1987 in Kraft getretenen Bestimmung des Bundeshaushaltsgesetzes über die "Budgetprognose" (§ 12) und das "Investitionsprogramm" (§ 13) sowie über die "Veranschlagung" (IV. Abschnitt, §§ 16 bis 36) Rechnung zu tragen.

Der Anwendung dieser Vorschriften auf die Erstellung des neuen Entwurfes für das BFG 1987 stehen jedoch schwerwiegende verwaltungstechnische Schwierigkeiten entgegen, die darin begründet sind, daß einerseits für die Erstellung des Entwurfes (inkl. der Beilagen über die "Budgetprognose" und das "Investitionsprogramm") ein zu kurzer Zeitraum angesichts einer derart grundlegenden Umstellung, die ursprünglich erst für den Entwurf des BFG 1988 gedacht war, zur Verfügung steht und andererseits der Bundesrechnungsabschluß 1987 sinnvollerweise nur von Grundlagen (Budgetprovisorium und definitives BFG 1987) ausgehen kann, die nach einheitlichen Veranschlagungskriterien erstellt sind.

Diese Überlegungen lassen es geboten erscheinen, eine Novellierung der in § 100 Abs. 1 und 2 BHG vorgesehenen Bestimmungen über das Inkrafttreten in der Richtung herbeizuführen.

führen, daß die Vorschriften der §§ 12 und 13 sowie des IV. Abschnittes erstmalig auf die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1988 anzuwenden sind; dementsprechend hätten für die Veranschlagung im (definitiven) Bundesfinanzgesetz 1987 weiterhin die Bestimmungen des Art. 6 Abschnitt A Punkt I bis VII des Verwaltungsentlastungsgesetzes wirksam zu bleiben.

Bei dieser Gelegenheit wären auch noch einige geringfügige inhaltliche bzw. redaktionelle Berichtigungen und Ergänzungen des Bundeshaushaltsgesetzes vorzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. I:

Zu Z.1: Die Einfügung der Kurzbezeichnung "BHG" soll einer Vereinfachung der Zitierung dienen.

Zu Z.2: Die bisher in dieser Bestimmung versehentlich unterbliebene Verordnungsermächtigung steht im Einklang mit gleichartigen Regelungen in den §§ 7 bis 10 sowie mit § 6 des Rechnungshofgesetzes BGBl. Nr. 144/1948.

Zu Z.3: Diese Änderung trägt der Einfügung des Abs. 6 im § 6 Rechnung.

Zu Z.4,6 und 7: Diese Bestimmungen betreffen Druckfehlerberichtigungen.

Zu Z.5: Da die dem § 16 Abs. 3 zugrundeliegenden Überlegungen (Vermeidung von das Budget unnötig aufblähenden Doppelbudgetierungen) auch hinsichtlich der Bundesbetriebe und rechtlich unselbständigen Sondervermögen des Bundes (vgl. § 2 des Katastrophenfondsgesetzes Nr. 396/1986) gelten, sollen auch diese in die vorgesehene Regelung einbezogen werden.

Zu Z.8: Diese Änderung betrifft eine sprachliche Richtigstellung.

Zu Z.9: In Übereinstimmung mit § 68 ist folgerichtigerweise auch § 67 Abs. 4 nicht bloß auf die "Form", sondern auch auf den "Inhalt" der "Anordnungen" abzustellen.

Zu Z.10: Für die vorgesehene Änderung der Bestimmung über das Inkrafttreten sind die in den "Allgemeinen Bemerkungen" ausführlich dargelegten Überlegungen maßgebend.

Zu Z.11: Diese Einfügung ist im Hinblick auf die nunmehr im § 100 Abs. 1 vorgesehene Änderung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Veranschlagungsbestimmungen erforderlich, um klarzustellen, welche Bestimmungen für die Veranschlagung im Bundesfinanzgesetz 1987 anzuwenden sind.